

BVGer F-4252/2021 vom 10. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4252_2021

FR: TAF F-4252/2021 du 10 novembre 2021

IT: TAF F-4252/2021 del 10 novembre 2021

Regeste

Einreiseverbot Fedpol

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten und die Sache zur weiteren Behandlung dem Bundesrat überlassen.

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Versand des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben) - das Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements als Instruktionsbehörde für Beschwerden an den Bundesrat nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Bst. e OV-EFD (...) - die Vorinstanz (...) - die Erstinstanz (...) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Andreas Trommer Julius Longauer Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.